

Er scheint täglich  
nachmittags mit Ausnahme des  
Sonntags und Feiertage.

Abonnementpreis  
monatlich 50 s, 1/2 Jährl. 1.50 s  
vorkümm. frei ins Haus. Durch  
die Post bezogen 1.65 s

„Die Neue Welt“  
(Unterhaltungsbeflage), durch  
die Post nicht bezugbar. kostet  
monatlich 10 s, 1/2 Jährlich 30 s.

# Volksblatt

Offizielles sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Gr. Ulrichstraße 16, Eingang Böbergasse.

Telegramm-Adresse: Volksblatt Halle/aa.

Motto: Für Wahrheit und Recht.

Nr. 127.

Dienstag den 5 Juni 1894.

5. Jahrg.

## Moderne Sklaverei.\*)

Fast keine Woche vergeht, in der die Zeitungen nicht von Gerichtsverhandlungen gegen ehrs- und tugendfame deutsche Hausfrauen berichten, die sich Uebergriffe über die weitestgehenden Grenzen der Gefindeordnung gestattet haben. Die Häufigkeit derartiger Prozesse gerade in jüngster Zeit läßt den Schluß zu, daß die weißen Sklavinnen, alias Dienstmädchen, sich nicht länger in stummer Untermännlichkeit als Ausbeutungs- und Prügeloobjekte von ihren „gnädigen“ Herrinnen behandeln lassen wollen. Allerdings machen die Dienstmädchen, welche ihre brutale Herrschaft zur Anzeige bringen, dabei oft traurige Erfahrungen. Denn noch besitzen wir in unfern deutschen Vaterländern Gefindeordnungen, in denen der Geist mittelalterlicher Frömmigkeit lebt, und die weitmaschigen, dehnbaren Netze vergleichbar sind, welche die Lebendhüter einschließen lassen, vorausgesetzt, daß diese zu den sogenannten „Herrschaften“ gehören. Der gnädige Herr oder die gnädige Frau gehen in zahlreichen Fällen der Dienstmädchenmishandlung völlig frei aus, weil sie angeblich die Grenzen des von der Gefindeordnung gestatteten Höchstmaßes nicht überschritten haben. Besseres Schicksal aber erhalten sie für wirklich rohe Mißhandlungen eine so geringe Strafe, daß diese beinahe eine Prämie gleichkommt für die „Keit“ungen, welche sie sich vertriehen Dienstherrn gegenüber erlauben.

In dem Reichsland existieren etwa fünfzig verschiedene Gefindeordnungen, davon besitzt Bayern allein weitestens fünfzig. Auch in Preußen gelten noch fünfzehn verschiedene Gesetze für Dienstherrn. Das Ideal, das den Gesetzgebern bei all diesen Gefindeordnungen vorlag, war die preussische Gefindeordnung, die bereits vom Jahre 1810 datiert, die aber schwerlich noch ihr hundertjähriges Jubiläum erleben dürfte. Nach den Gefindeordnungen sind die Dienstherrn völlig un-mündig und rechtslos, so daß man es für nötig gehalten hat, sie nicht nur der strengen Aufsicht der Herrschaft, sondern auch derjenigen der Polizei zu unterstellen. In der Begründung zu § 117 der königlichen Sachsischen Gefindeordnung vom 10. Januar 1855 heißt es wörtlich: „Das dienstlos aufstehende Gefinde bildet jedenfalls immer noch eine der besonderen polizeilichen Aufsicht bedürftigen Menschenteile.“ § 188 lautet: „Alles dienstlose Gefinde steht unter der Aufsicht der Volkspolizei des Ortes, wo sich dasselbe aufhält.“ § 16. Dienstlos werdendes Gefinde kann jedoch vom Orte ausgewiesen werden, wenn es dableih nicht heimatsangehörig ist.“ Wir fragen: Sind derartige ausnahmsweise Bestimmungen, denen Millionen von Proletariaten und Proletarierinnen unterstellt sind, am Ende des neunzehnten Jahrhunderts nicht eine Schmach?

In folgendem noch einige besonders dufstige Blüthen aus der berühmten preussischen Gefindeordnung. Da lautet § 33, daß die Polizeibehörde eines Ortes darüber zu entscheiden habe, wie die ortsübliche Verabreichung von Kost und Lohn des Gefindes beschaffen sein müsse. Das hört

sich recht nett an, nichtsdestoweniger besitzt aber eine knauserige Herrschaft das Recht, ihre Dienstherrn hungern zu lassen.

„Wenn nicht gerade die direkte Gefahr des Verhungerns vorliegt, darf ein Dienstherr wegen mangelhafter Verabreichung des Beköstigung den Dienst nicht verlassen.“ Dieses unglückliche Urteil fällt vor einiger Zeit das Potsdamer Schöffengericht gegen ein armes Dienstmädchen, welches Einspruch dagegen erhoben hatte, daß es wegen unbefugten Verlassens des Dienstes zu 15 M. Buße verurteilt worden war. Trotzdem durch Zeugen festgestellt wurde, daß das Mädchen wiederholt Schläge erhalten hatte und nicht last zu essen bekam, wies das Schöffengericht die arme Dienstherrin unter der oben angeführten Begründung mit ihrer Beschwerde ab. Dieses eine Urteil spricht ganze Bände von der durch die Gefindeordnung geschaffenen modernen Sklaverei, und es ließen sich ihm noch eine Fülle ähnlicher salomonischer Urtheile anführen an die Seite stellen.

Klassisch in bezug auf rüchsiges-volle Behandlung der Dienstherrin ist auch § 51 der Gefindeordnung. Da heißt es: „Weigert sich das Gefinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Weichen diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genötigt, einen anderen Dienstherrn zu mieten, so muß das Gefinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft emacht, und das Mietgeld ersetzen, sondern es verfallt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf 2 bis 10 Thaler oder bei Unvermögenen auf verhältnismäßiges Gefängnis festzusetzen ist.“

Entscheidend über Antritt oder Austritt des Dienstherrn Streitigkeiten, so hat die Gefindeordnung darüber 1. die Polizei, 2. die Polizei und 3. wiederum die Polizei. Eine höhere Instanz gibt es für den Dienstherrn nicht. Nichterliche Entscheidung kann er nicht anrufen. Dieses Recht steht nur den Herrschaften zu. Will ein Dienstherr sich mit dem Bescheid der neunmalweihen Polizei nicht begnügen, so steht ihm nur der Beschwerde- oder Appell an den Landrat, zum Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten, ein Weg, der aber von vornherein so aussichtslos erscheint, daß er wohl nur selten betreten wird.

Was überall als schimpflich gilt: Angeberei und Spionage, die Gefindeordnung macht sie dem Dienstherrn zur Pflicht. Die betreffende Bestimmung in § 71 lautet: „Bemerkte Unzureichendheiten des Gefindes ist das Gefinde der Herrschaft anzuzeigen verbunden. Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.“

Mag die Herrschaft in sittlicher Beziehung so tief stehen, daß sie nicht wert ist, von einem anständigen Menschen angepien zu werden, das Gefinde ist trotzdem nach § 76 der Gefindeordnung verpflichtet, die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen.“ Wir erinnern uns dabei eines besonders traurigen Falles, der sich vor Jahren in der deutschen Metro-

pole der Intelligenz zugetragen hat. Eine deutsche Musterhausfrau und Mutter wechselte im Laufe des Jahres mindestens ein Duzend Mal mit ihren Dienstmädchen, weil die jeweilige weiße Sklavinn nicht nur als Kostler von früh bis spät ausgenutzt wurde, sondern weil sie nach des Tages Arbeit noch als Lusttier für die fünf erwachsenen Herren Söhne dienen mußte. Die liebevolle Mutter hielt es für ihre Pflicht, für größtmögliche Abwechslung nach dieser Richtung hin zu sorgen, daher der häufige Dienstherrwechsel. Ihren Freundinnen gegenüber pries sie das Vortreffliche ihres Verfahrens unter Hinweis darauf, daß ihre Söhne so für ihre etwaigen „Privatvergnügungen“ so gut wie gar kein Geld auszugeben brauchten. Jugend mußte doch nur einmal austoben, und die Dienstherrinnen seien ja in sittlicher Beziehung so unglücklich verkommen, daß jedes Benehmen demgegenüber schwinden müsse. — Daß die Dienstmädchen vor einer solchen Herrschaft keinen Respekt hatten, daß sie ihre Verneine nicht mit der schuldigen „Ehrerbietung“ und „Bescheidenheit“ annahmen, wer will es ihnen verdenken? Als eines Tages eines der Dienstherrinnen dieser würdigen Hausfrau erkrankte, sie und ihre fünf Söhne wären — Schweinegal, da brach die Mutter der ganzen ehrenwerten Familie über das arme Mädchen herein. Der gnädige Herr, die gnädige Frau und die fünf Herren Söhne, sie alle prügelten das Dienstmädchen, das schließlich in der Verzweiflung fortlief. Die Herrschaft verlorke es nun wegen unbefugtem Verlassen des Dienstes und hatte die Genehmigung, das Mädchen bestrafen zu lassen, nicht ohne daß ihm vorher in der Verhandlung die §§ 76 und 77 der Gefindeordnung ins Gedächtnis gerufen wurden.

Der § 77 der Gefindeordnung ist einer der bekanntesten und berüchtlichsten. Nach ihm darf die Herrschaft sich dem Gefinde gegenüber unehrlich Scheltworten und geringe Tätlichkeiten erlauben, selbst wenn es sich herausstellt, daß die Dienstherrin völlig un-schuldig an dem Joren der Herrschaft sind. So und so viele Verhandlungen haben gezeigt, was die Behörden als geringe Tätlichkeiten erachten. Ein Gutsbesitzer prügelte z. B. die Lehrerin seiner Kinder, warf sie zu Boden und trat sie mit Füßen. Das Schöffengericht sprach ihn auf Grund des § 77 frei, das Landgericht allerdings verurteilte den Mann zu 100 M. Geldbuße.

Nach der Gefindeordnung sind die Dienstherrin nicht nur un-mündig und rechtslos, jedoch sie fast unehrlich mißhandelt werden können, sie besitzen auch keine Ehre, sie sind ehrlos. § 78 sagt nämlich: „Auch solche Ausdrücke und Handlungen, die zwischen anderen Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermutung, daß sie die Ehre des Gefindes dadurch habe kränken wollen.“ Kommentar überflüssig!

Beleidigungen und Mißhandlungen, alles muß sich das Gefinde in der schuldigen „Ehrerbietung“ und „Bescheidenheit“ gefallen lassen. Wenn nicht Gefahr für Leben und Gesundheit vorliegt, darf es sich nach § 79 den Mißhandlungen der Herrschaft nicht thätlich widersetzen. Hat das

\*) Aus der „Gleichheit“.

Kabdruck und Uebersetzungsbrecht dem  
Verfasser vorbehalten.

## Opfer seiner Macht.

Eine zeitgemäße Studie von Edm. Schrödel.

„Ah, ist das aber ein Unglück, Antonio! Du warst doch ein tüchtiger Reiter und Springer! Und sollte Dir kein Rad helfen, wie dem jungen Eiboldi, der ja auch das Bein brach und doch wieder ganz geheilt wurde, als er das heiße Bad in Ungarn gebraucht.“

„Ah, das konnte Eiboldi, weil sein Vater Geld hatte, aber ich? Wer sollte für mich sorgen? Meine Mutter klagt ja schon jetzt, daß ich sie mit meinem Appetit ischier zum Hause hinauswerfe.“

Bianche lachte laut auf. „Na, meiner Tren, Du siehst auch eben nicht verhungert aus, Antonio und die arme Mutter kann mit den fünfzig Mark monatlich, die sie vom Direktor als Garderobierin bekommt, nicht weit springen. Aber wo ist denn Dein Vater, der hat ja doch Geld genug verdienen müssen, als Colporteur.“

„Das mag der Teufel wissen“, versetzte Antonio, „er ist wie verpfunden und so oft wir auch bei den Klumpfäden, die zugewirft kommen, und nach ihm erkundigen, so kommen wir doch nichts über ihn hergehen. Er sei nach Rußland mit einer französischen Truppe gegangen, hieß es, und seit her weiß man nichts mehr von ihm.“

„Ja, ein wilder Rurike war er immer“, meinte Bianche, „und seitdem er mit Deiner Mutter zerfallen, so ist von dieser Seite wohl nichts mehr zu hoffen. Allein, weißt Du was, Antonio, ich werde eine Kollekte für Dich veranstalten! Wenn wir alle zusammenlegen, so wird schon so viel herauskommen, daß Du die Paktur in Ungarn gebrauchen kannst!“

„Ah, Miß ist allgütig! In der That, Miß Bianche —“ „Gi, so idwieg! doch mit dem dummen Namen und mit dem Miß, Antonio!“ fiel sie ihm in die Rede, „nenne mich Veronika, wie ehedem! Eind wir denn nicht miteinander aufgewachsen als Gespielen und haben Schwarzbrot und Obst, Freuden und Schläge geteilt, Antonio?“

„Wohl wahr, Ver — Miß! Aber das waren andere Zeiten und Sie damals noch nicht die vornehme, reiche Tame, die in einer eleganten Wohnung wohnt, und in Roßmir-Schwalbe einhergeht!“

„Vah, was macht dies aus, Antonio, denk nur, daß dies Glück auch über Nacht schwinden kann. Und waren wir in unsern Lumpen und unserm Rattum nicht ebenso glücklich, Antonio?“

„Meiner Tren, ich erinnere mich, daß mir mein Stück Schwarzbrot mit einem Tugend Kefsel zum Abendbrot damals besser schmeckte, als heute ein Couper in einem der ersten Restaurants Berlins. Also Du sollst mich duzen als guter Kamerad, sollst mich wieder Veronika nennen und mich etwas für Dich thun lassen.“

„Nun ja, wenn Du willst, Fräulein Veronika, so will ich es auch. Und doch will ich eigentlich keine Kollekte für mich, ich bin zu stolz dazu, denn ich war auch ein Künstler, doch was meine Sache anbelangt, so möchte ich sehen, wie mir geholfen werden könnte; ich habe eine Idee!“

„Chol! Der Junge hat eine Idee! Gi, hör doch! rief Bianche verwundert, und was ist das für eine Idee?“

„Was machen Sie denn mit all' den Blumen, die man Ihnen jeden Abend zumiß, Veronika?“

„Mit den Bouquets? Oh, mir stellen sie im Vorlauf auf, sie verkaufen dann und Juliane wißt sie in den Achridt, das heißt nicht alle, denn wenn eines darunter ist, das mir ein „Gewisser“ geworden hat, so nehme ich dieses zu mir in mein Douvoir und behahre es auf wie ein Heiligthum, bis

die Blumenblätter alle braun und faulbäuer sind, aber warum fragst Du mich darnach, Antonio?“

„Weil diese Blumen mein Glück machen könnten!“ erwiderte Antonio.

„Dein Glück? Wie so denn?“

„Geht, Veronika, ich bekomme einen Teil der Bouquets, welche jeden Abend Miß Bianche zugeworfen werden und hätte die Erlaubnis, sie aufzuheben und am Abend wieder an die Herren zu verkaufen, welche den Cirrus bejagen, so könnte ich mir ein schönes Stück Geld verdienen.“

„Ah! Das ist eine köstliche Idee! Und so würde es ein und dasselbe mehrmals zugeworfen?“

„Gi, ganz natürlich, wie dies auch jetzt schon geschieht“, versetzte Antonio, „denn die Blumen, welche der Direktor fauft und den Damen des dritten und vierten Ranges zuwerfen läßt, damit sie nicht leer ausgehen, sind ja von Papier und werden drei, viermal benutzt, so lange sie überhaupt ihre Form noch nicht verloren haben!“

Veronika lachte ganz un-bändig, schenkte Antonio jedoch die Blumen insgesammt, denn von einem „Gewisser“ war ja kein Bouquet darunter und verpackt nicht nur fünfzig ihm alle ihre eigenen Strauße zu überlassen, sondern auch bei ihren Kollegen ein Firmwort zu bemessen Zweck einzulegen.

In diesem Augenblicke schlug die Uhr die zehnte Stunde und Bianche griff erschrocken nach ihrem Schawl und ihrer Reispette.

„Ich muß fort, Antonio, es ist höchste Zeit.“ sagte sie, „aber Du kommst mir einen Gefallen thun, Junge!“ fuhr sie vertraulich lächelnd fort, „kniß ihm in die Wangen und drückte ihm ein Zehnmarkstück in die Hand.“ „Gef! nach dem Cirrus und warte, bis die neuen Afficken und Bettel der heutigen Vorstellung gedruckt sind und dann laß Dir von Signor Masetti einige geben, für mich, verstehtst Du? Und dann,“ fuhr sie leise fort und ihre Wangen erglühten un-

Gefinde dennoch thätlichen Widerstand geleistet, und das Gericht erachtet nachträglich, daß keine direkte Lebensgefahr vorzulegen hat, so muß dieses Vergehen nach § 81 „durch Gefängnis oder öffentliche Strafarbeit nach den Grundgesetzen des Kriminalrechts geahndet werden.“ Es nimmt uns nach allem nur Wunder, daß man die Dienstboten nicht ohne weiteres auf eine Stufe mit den Hausknechten gestellt hat, da man ihnen ja alle Menschenrechte nach und nach mahle Rechte aufbürdet. Es sei noch darauf hinzuweisen, daß der Gefindeordnung nicht nur diejenigen Personen unterliegen, welche man als Dienstboten in landwirtschaftlichen Einnahmen bezeichnet, sondern auch sämtliche in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen mit nahezu neun Millionen Personen, ferner die Expeditions-, Speiderei- und Kellereibeschäftigten, die im Fuhrgewerbe, in der Binnen- und Elbschiffahrt thätigen Proletarier und Proletarierinnen in einer Zahl von insgesamt 250.000. Außerdem gehören noch die Hausdiener, unter Umständen auch die Kellner und Kellnerinnen, die Drochstenkutscher und die Gärtner die Segnungen unserer patriarchalischen Gefindeordnung. Es ist ein Herd von nach vielen Millionen zählenden weißen Sklaven, das in dem Lande, in dem die Sonne des Arbeiterrechtes leuchtet, noch wehret der Ausbeutung, ja der physischen und moralischen Vergewaltigung preisgegeben ist. Wie diesen Unterdrückten alle Rechte mangeln, so fehlt ihnen natürlich auch das Koalitionsrecht. Ja, nach der Gefindeordnung wird „jede Verbreitung behufs Erlangung von Zugeständnissen oder Vorteilen seitens des Arbeitgebers mit Gefängnis bis zu einem Jahre geahndet.“

So groß die Hindernisse auch sind, die sich einer durchgreifenden Agitation gerade unter diesen Unterdrückten und Ausgebeuteten von allen Unterdrückten und Ausgebeuteten entgegenstellen, so dürfen sie uns nicht abschrecken. Mit aller Energie gilt es, die der Gefindeordnung unterliegenden Proletarier und Proletarierinnen über das Schmachvolle ihrer Stellung vor Recht und Gesetz aufzuklären, damit sie mit uns die Forderung erheben:

Fort mit dem uns nach wie vor gezeigten mittelalterlichen Gefindeordnung!

### Randfisch.

**Angeklagt wegen Verfassungsverletzung** gegen die Dresdener Waldschlößchen-Brauerei sind am Sonnabend in Dresden drei Genossen, Redakteur Dr. Gradnauer, der vormittags 10 Uhr von der Redaktion weggeholt wurde, Steinmetz Eichhorn und Restaurateur Fündelstein, die Vorliegenden des sozialdemokratischen Vereins, verhaftet worden. Aus dem Umfande, daß die drei Genossen vormittags verhaftet wurden, aber erst nachmittags vernommen worden sind, glaubt die „Sächs. Arbeiterztg.“ schließen zu können, daß dieselben in Unterdrückungshof genommen worden sind. Unser Bruderblatt bemerkt hierzu: „Allen Anzeigen nach handelt es sich um den Boykott. Aber, fragen wir uns, was rechtfertigt dann die Verhaftung? Weder liegt hier ein Fluchtverdacht noch eine Verbunkelung der Thatfachen vor. Und inwiefern soll Gradnauer und die beiden Genossen für den Boykott verantwortlich gemacht werden? Glaubst man uns einzuwickeln zu können? Im Gegenteil! Man muß doch erwarten, daß diese Verhaftungen nur Erbitterung hervorgerufen und die Arbeiter erst recht zum Kampfe aufreizen. Uns soll es so recht sein!“ — Obwohl es geradezu ungläublich ist, daß wegen Verfassungsverletzung die Unterdrückungshof verhängt worden sein könnte, so wollen wir doch vorläufig doppelt Zweifel zurückstellen, denn in Sachen mit seiner doppelten Bedeutung ist, wenn es sich um Sozialdemokraten handelt, kein Ding unmöglich.

Nachdem Vorstehendes geschrieben, erfahren wir, daß die Dresdener Polizeidirektion folgende Bekanntmachung, Verfassungsverletzungen betr., erlassen habe: „Wer den Gewerbebetrieb eines anderen dadurch zu stören oder zu beeinträchtigen unternimmt, daß er öffentlich durch die Rede oder durch Verbreitung von Schriften oder durch Anschlag oder sonst in öffentlicher Weise dazu auffordert, aus einem bestimmten Geschäftsbetriebe seine Waren anzukaufen oder dort zu bestellen, beziehentlich in einem bestimmten Geschäftsbetriebe zu verkehren, wird — inwieweit nicht eine Verurteilung nach § 360,11 des R.-St.-G. eintritt — mit Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.“

willkürlich, während die blauen Augen den Boden suchten, und dann nimmt Du einen dieser Zettel und trägt ihn nach dem Westend in die Bismarckstraße Nr. 15, zu dem ichönen Goldarbeiter Herrn Alfred Gerlich und gibst diesen, falls er nicht zu Hause ist, seiner alten Mutter. Und wenn Du mir diesen Auftrag gut befohrst, lieber Antonio,“ legte sie wieder laut und mutwillig hinzu, „so soll es fürwahr Dein Schaden nicht sein!“

Damit buchte sie davon und Antonio hatte Mühe, ihr mit seinem Korb unter dem Arme zu folgen, denn er wollte sich nicht nehmen lassen, Veronika, die trotz all ihrer Erfolge noch ein so gutes Herz für den ehemaligen Gespielen bewahrt hatte, wenigstens den Wagenanschlag zu öffnen.

Während war noch keine halbe Stunde fort, so fuhr eine elegante Equipage vor und brachte einen sehr vornehm aussehenden und elegant gekleideten Herrn von etwa sechzig Jahren, dem ein Kafai zum ersten Stodwerk empor voransteuerte und die Klingel zog, damit die Thüre des Vorzimmers schon weit offen wäre, wenn sein Herr heraufkäme.

Zulante empfing diesen mit den tiefsten Büdingen und einer unterthänigsten Begrüßung, aber er würdigte sie keines Blickes, sondern schritt durch die ganze Reihe von Zimmern bis zu Blanches Schlafgemach. Hier warf er hastig den Lieberock ab und legte sich in den Bendarmeln auf das noch offene Bett der Kunststreichin.

Dieser Mann, hager, hochgewachsen, mit einem gefärbten braunen Baden- und Schnurrbart von militärischem Schnitt, blaßblauen, herzförmigen, stolzen, kalten Augen, teilnahmslos schaffenen Füßen und einer hellbraunen Lederperrücke, war Fürst Michael Pantomowsky, Besitzer von hunderten zugänglichen „armer“ Seelen und verschiedener Orden. Die einen hielten ihn für einen geheimen Agenten des Zaren, die andern wieder für einen in Ungnade gefallenen Bojaren.

Diese Bekanntmachung ist zweifellos gesekwidrig. Die Gewerbeordnung droht in § 153 Strafe nur gegen solche Berufsverletzungen an, welche sich auf die Verabredung und Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen beziehen. Darunter ist aber das Vorstehende nicht einbezogen. Auch halten wir es nicht für zulässig, daß Polizeiverordnungen in dieser Beziehung eine reichsrechtlich geregelte Materie ergänzen. Der angezogene § 360,11 des R.-St.-G. enthält nur die bekannten Bestimmungen gegen groben Ungehör. Ebenfalls ist diese Bekanntmachung aber ein neuer Anhaltspunkt dafür, daß die drei Genossen wegen der Boykottaffäre verhaftet worden sind.

**Einen Manifest** hat die Dresdener Antihauptmannschaft dem Herrn Hüning angelegt. Derselbe habe in einer in Wülfaal stattgefundenen Versammlung den Anarchismus „als etwas edles und somit förderlich (!) auch dessen gemeinschaftliche Thesen als nachahmenswert hingestellt.“ Daraufhin hatte die Antihauptmannschaft verfaßt, daß der überwachende Beamte dem Hüning das Wort in Versammlungen überhaupt nicht mehr gestatten sollte. Auf eine Beschwerde Hüning's wurde dieser Manifest nicht abgenommen, sondern nur gelodert. Er darf nun wieder in der Diskussion reden — so lange als er will — nur ein Refektorium der fürsorgerischen Polizei von einem Manne, der die Theorie des Anarchismus als etwas „edles“ hinstellt, zu gefährlich. Es ist doch gut, wenn das Auge der Polizei so unflüchtig wacht; das gemüthliche Sachsen wird so wohl noch niemals geteuer sein.

**Heber freie Bauern** schreibt ein westfälischer „Bauer“ (?) an die „Kreuzzeitung“ folgendes:

„Wir wollen freie deutsche Bauern sein und bleiben und nicht dem russischen Schnapsbauern vorgezogen werden (wörtlich!), wie im russischen Handelsvertrage. Wo wir hier in Industriestaate des westlichen Deutschlands (!) heute den Sach zwei Markt unter Produktionskosten verkaufen müssen, sehen wir erst recht ein, wie wahr (!) unsere Führer diese Zeit vorausgesehen haben. Wir sehen, besonders unsere Kleinbauern, den Tag kommen, wo wir als weiße Fabrikflaven unsere altertümliche Scholle verlassen müssen, um für ewig vernichtet zu sein — ohne unser eigenes Verschulden. . . . Wir sind keine Demagogen, wir lassen uns aber auch nicht ohne eigenes Verschulden als weiße Sklaven zur ewigen Zwangsarbeit für uns und die unrigen von unserer Scholle drängen; denn Industriearbeit ist für uns freie deutsche Bauern eine Zwangsarbeit.“

Nicht übel! Wir wollen uns das merken, daß die „Kreuzzeitung“ selbst nicht Anstand nimmt, verstanden zu lassen, der Industriearbeiter sei ein Sklave, er verrichte Zwangsarbeit.

**„Zum Kapitel „Verichtigungen in der Presse.“** Eingehen dem Urteil der Voleren Strafkammer sprach der Görtlicher Strafkammer im Prozeß gegen den Chefredakteur des „Neuen Görtlicher Anzeigers“, Gebel, das Recht, eine Verichtigung zu verlangen, jeder Person zu, die ein „beachtliches Interesse“ an der betreffenden Noitz habe, und verurteilte den Redakteur zu 10 Mark Geldstrafe. Der Verurteilte hat Revision bei dem Oberlandesgericht angemeldet.

**Das neue französische Ministerium Dupuy** wird in der „Revue Repub.“ folgendermaßen skizziert: Dupuy: Politiker und Viehwüchler. Ist mit einem Ministerium zweifelhaften Geschlechtes niedergekommen, ohne daß sich seine Taille auch nur um einen Millimeter verringert hat. Poincaré: Nur ein Punkt, wurde Finanzminister, weil er als geschwätziger Advokat bekannt ist. Hoffentlich gelangt es ihm bei seiner Kunst, aufrecht stehend zu schlafen und zu reden, die Salbi des Budgets wegzuschmeißen. Felix Faure: Den großen Dampferkommissionen tributpflichtig. Agni Peres. Wird die Monopole seiner Protageer mutig verteidigen um Schaden der Kästchenbevölkerung. De Cassé: Er ist so klein, daß er auf den Eiserstern steigen muß, um einen Blick auf unsere Kolonien machen zu können. G. Leygues: Zwölf Jahre unersüßlicher Ergebnisse für alle Ministerien ohne Unterschied der politischen Stellung sind sein Verdienst. Man weiß nicht, wer nun in Zukunft die Vertrauensresolutionen für die Minister regieren wird, die mit den Worten begannen: „. . . Die Kammer im Einverständnis mit den Erklärungen der Regierung.“ (Siehe die gesammelten Werke von G. Leygues, Ausgabe

So viel man von Fürst Michael Pantomowsky wußte, war er Witwer und Vater dreier jungen Töchter, die mit ihm in Berlin lebten und für deren Erziehung die bedeutendsten Künstler und Gelehrten genommen waren, um sie zu Idealen geistiger Vollkommenheit zu machen, bis sie ihren Einzug in die große und noble Welt feiern würden. Er lebte hier, wie man zu sagen pflegt, auf sehr großem Fuße, wie es nur einem Manne möglich ist, der ein Einkommen von mehreren Millionen Mark verbrachten konnte und war eine der ersten Persönlichkeiten der höchsten Gesellschaft und in diesen Kreisen sehr geachtet und angesehen.

Dies war der Mann, welchem die hübsche kleine Kunststreichin Blanche erlaubte, ihr eine Wohnung mit einer Ausstattung zu halten, die würdig war, ihn darin zu empfangen. Er hatte sie bei einem kleinen Sommer Witz Floras, wohin ihn einer ihrer Freunde mitnahm, gesehen und an dem wilden, mutwilligen, herzigen Kinde eine solche Freude gefunden, daß er ohne weiteres diese Wohnung mietete, ausstattete und sie eines Tages dorthin brachte, ohne erst um Erlaubnis hierzu zu fragen — denn seiner Ansicht nach durfte alles, was unter ihm stand, absolut seinen eigenen Willen befehlen — und hatte sie dann als Eigentümerin dieser herrlichen Appartements bewillkommen. Er beugte sich vor ihr nichts anderes aus, als daß sie ihn nicht haßte und lächerlich machte, denn er begünstigte sich mit ihrer Dankbarkeit und ihrem Gehorsam und verlangte von ihr nicht Liebe, sondern nur Unterwürfigkeit, ein hübschen Schmiedel und so viel Jagdameisen, als man etwa von einem Hunde oder Papagei oder irgend anderem Tiere, das man als Liebling und Spielzeug fürchtet, erwarten konnte.

Weld's andere Empfindung, als die des Spielens und Tändelns vermochte auch solch ein „höher und mächtiger Herr“ für ein lebendes Geschöpf empfinden, nachdem ihm von Kindesbeinen an beinahe jeder Wunsch der Sinnlichkeit, jede

für Hausknechte). Viger: Die Minister wechseln, aber Voriger bleibt. Nur Schwefelsäure konnte ihn von seinem Plage bringen. . . . Dupuy hat noch keinen Minister für die auswärtigen Angelegenheiten gefunden (ist inzwischen geheißen), aber in seiner hellleuchtenden Weisheit wird er sich einen Mann wählen, der den fremden Angelegenheiten durchaus fremd ist. Summa: Das Ministerium ist weniger wert als das vorige, welches ganz wertlos war.

**Die Volksabstimmung** über das Recht auf Arbeit, welches in die Bundesverfassung aufgenommen werden sollte, fand am Sonntag in der Schweiz statt. Unsere Schweizer Genossen haben es bekanntlich durch Sammlung von mehr als 50.000 Unterschriften durchgesetzt, daß diese Forderung Gegenstand der Volksabstimmung werde.

**Die Arbeiterfrage in Luzernburg.** Die Luzernburger Regierung, die bis jetzt den Arbeiterbeschwerden vorzüglich aus dem Wege gegangen ist, hat vor einiger Zeit zwei Vorlagen bei der Kammer eingebracht, welche die Abschaffung des Trucksystems und das Verbot der Abtretung oder Beschlagnahme der Arbeitssöhne betreffen. Selbst diese harmlosen Vorlagen gehen den Agrariern zu weit und der Abgeordnete v. Tornaco bezeichnet sie ohne weiteres als „kommunistisch“. Greift der Staat aber zu gunsten der Agrarier ein, so ist das nicht „kommunistisch“!

**Sympathiegebungen für De Felice** werden aus Italien der „Röfischen Zeitung“ gemeldet. Mehrere demokratische und sozialistische Vereine haben Beschlüsse der Gefinnungsgleichheit mit dem Palermitaner Verurteilten. Die Repler radikale Studentenchaft drückte an De Felice's Tochter und forderte die Entstellung der Vorlesungen an der Universität als Zeichen ihres Protestes gegen die Verurteilung ihrer Gefinnungsgenossen.

Aus Petersburg berichtet anscheinend offiziös das Bureau Reuter eine Depesche, in welcher gesagt wird, daß die Nachrichten über die **Entdeckung einer Verschwörung sehr übertrieben** seien. Thatsache sei bloß, daß am 21. April a. St. in Smolensk, Orel, Petersburg, Moskau und Charkow verhaftet worden seien; von diesen seien 15 wieder in Freiheit gesetzt. Die Nachricht von der Entdeckung einer Rine bei einer Villa, welche der Zar während der Wandere bewohnen sollte, sei völlig unbegründet, auch seien keine höheren Beamten der Ost-Bahnhofbahn verhaftet worden. Einige Subalternbeamte seien allerdings verhaftet worden, darunter Korolen und Bobodonsow, der sein Kneffe des Oberprokurators sei, sowie ein Beamter des Finanzministeriums, Strawo. Die beiden ersteren seien wieder freigelassen. Nicht ein Sohn und eine Tochter des Generals Worejew, sondern ein früherer Student Plezowski und dessen Schwester seien verhaftet. Keine von Finnland kommende Person habe man durchgesehen.

**Das neue bulgarische Ministerium** ist gebildet worden. Es besteht aus Stoilow, Präsidium und Inneres, Reichswirtschaft, Justiz und interimistische Arbeiten, Gesehw, Finanzen, Radostanow, Justiz und interimistisch Unterricht, Petrow, Krieg, Tontschew, Handel und Ackerbau. Es ist ein Kabinett aus den Kreisen der bisherigen Opposition, durchwegs aus Gegnern Stambulows zusammengesezt. Die erste Maßnahme des neuen Kabinetts war die Einführung einer Depeschensur, damit nur der Regierung genehme Dinge im Ausland verbreitet würden.

**Die Wogen im amerikanischen Kohlengräberausstand** gehen immer höher, wie folgende Drahtnachricht vom 31. Mai aus New-York beweist: Jeden Augenblick kann es zu blutigem Kampfe zwischen dem Sheriff und seinen Leuten und den bewaffneten Ausständigen in Cripple Creek in Colorado kommen. Beide Parteien rüsten sich bis auf die Zähne. Von Chicago ist eine Gatling-Kanone bestellt worden, die erforderlichfalls gegen die Ausständigen benutzt werden soll. Die Feiern haben jetzt auch eine gegen 100 Mann zählende Abteilung Reiterei organisiert. Ein früherer Schüler der Militärakademie von West Point ist der Anführer der Ausständigen. Ihm stehen drei oder vier frühere deutsche Offiziere zur Seite. Die Arbeiter wollen ein Fort auf dem Bullberge erbauen. Die Patienten des Hospitals in Danville, Illinois, leiden an Entbehrung, da sie infolge der Weigerung der Ausständigen, die Anstalt mit Kohlen zu versehen, weder Nahrungsmittel

Laime der Einbildungskraft, jede Begierde des Gemüthes erfüllt worden war. Fürst Michael Pantomowsky liebte auch die kleine hübsche Kunststreichin kaum anders, als er etwa kein edles arabisches Koff liebte, das er unter den Linden tritt! Was war sie denn für ihn anders, als eben ein Ding, um Geld käuflich und dazu bestimmt, ihm die Zeit zu vertreiben mit ihrem feigenartigen Tändeln und Spielen, oder durch den Anblick ihrer Reize das kalte und träge Blut wieder an den regeren Pulsschlag der Jugend zu gemahnen?

Und die kleine Reiterin ließ ihn in dem Wahn, daß er sie beherrschte und tyrannisierte; aber im Grunde war doch sie es, die ihm ihre Launen empfunden ließ und ihm durch ein mutwilliges kapriziöses Spiel von Anziehung und Abstoßung, von Schwärzen und Verlassen in jener Aufregung erhielt, welche für solche blasierte Wüstlinge noch die einzig mögliche Lebenslust ist. Bei Blanche aber war dies kein Spiel der Koketterie, wie bei den berechnenden erfahrenen „Damen“, sondern es war nur das Ebben und Fluten einer natürlichen Stimmung, die zwischen Dankbarkeit und Abscheu gegen den freigegebenen „Freund“ hin und her schwankte.

Hindst ließ vorwärts, als Blanche aus der Probe im Circus zurückkehrte und ihr die Inneweise des Lokales in dem Vorzimmer schon die Gegenwart des Besuchers verriet. — Womit mochte dieser nur die beiden Stunden seines Dierseins angefüllt haben? Denn an Widern und Zerschriften war Blanches Wohnung so unzufällig, wie die Winterpforte eines Kammeradels.

„Guten Morgen, Papa Knjas!“ rief sie ihm schäfernd entgegen und bot ihm die Wangen zum Kuß; „hab' ich Dich lange warten lassen?“

„Allerdings, Seelen! Wo des Teufels bist Du so lange geblieben?“ (Fortsetzung folgt.)

nach Wärme erhalten können. In Duquenois brennt eine der größten Fabriken Köln infolge Mangels an Heizungs-material. — Wir können natürlich nicht beurteilen, wie weit die vorstehende Meldung auf Wahrheit beruht. Auf jeden Fall aber kann man sich einen Begriff machen von dem Grade der Erregung, der im Auslandsgebiete auf beiden Seiten Platz gegriffen.

### Parlamentsnachrichten.

— Vor dem Landgericht Leipzig fand am Sonnabend Verhandlung statt gegen Gen. A. F. Hiele in Bezug wegen großen Unfalls, nachdem das erste in der Sache vom Landgericht Gera (procedente Urteil), das auf sechs Wochen Haft lautete, vom Oberlandesgericht Dresden aufgehoben und zur nochmaligen Verhandlung an die Bezirksregierung zurückverwiesen worden war. Es handelte sich um den Artikel, welcher vorigen Jahres unter der Signatur „Jubiläumskraut“ in der „Burg. Ztg.“ veröffentlicht wurde. Das Urteil lautete wiederum auf 6 Wochen Haft.

— München, 1. Juni. Der ehemalige Parteigenosse, Vorleiter der Genossenschafts-Bewegung, Kassierer des Reichsverbandes und Stadtratsmitglied Wilhelm Sauer, der nach Untersuchung von 22000 M. Kassengeldern nach Amerika flüchtete, von Chicago ausgefesselt und dann zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt wurde, ist nach Verbüßung von drei Vierteln seiner Strafe entlassen worden. Sauer ist sofort über Paris und Havre nach Chicago abgegangen, wo ihm seine Arbeitstelle reserviert worden sein soll. — Hamburg, 2. Juni. Gestern Abend fanden hier zwölf Hauptbesuche der Partei-Versammlungen statt, die sich mit Vorschlägen über die Verfassungsrevision und die Verwirklichung des Reformprogramms beschäftigten. Es wurde zum Schluß in allen Bestimmungen eine gleichzeitige Resolution angenommen, in der zur Unterstützung einer Petition an den Reichstag aufgeföhrt wird, um die obligatorische Einführung des Reichswahlrechts aus für die einseitigen parlamentarischen Vertretungen in den einzelnen Bundesstaaten zu beschließen.

— Der Verstoß in Braunshweig. In einer vorläufigen Sitzung des Reichstages am 27. Mai, die nach dem Bericht über den Stand des Kampfes. Nach demselben sind im ganzen 335 Arbeiter ausgehört, darunter befinden sich 205 Arbeiter mit 388 Kindern und 130 Weiber. Zur Unterstützung haben sich davon gemeldet 93 Arbeiter mit 108 Kindern und 111 Weiber. 99 gehören einer Delegation an. Verschiedene Redner sprachen sich gegen die Arbeiter aus, welche durch ihr unparteiliches Verhalten viel zur Förderung des Sieges beitragen. Im übrigen wurde von allen Seiten die Fortführung des Kampfes verlangt und eine dahingehende Resolution angenommen.

### Die Reform und Ausdehnung der Unfallversicherung.

welche die Reichsregierung schon so oft versprochen hat, soll nun endlich vor sich gehen. Die darüber von der Regierung angestellten Erhebungen, Ermüdungen und Vorarbeiten haben sich nach etwa dreißigjähriger Dauer nunmehr zu drei Gesetzentwürfen verdichtet, die zur Zeit den Regierungen der Bundesstaaten zur Begutachtung und Aeußerung vorliegen. Die „Frank. Ztg.“ ist in der Lage, im Nachhinein die drei Entwürfe ihrem wesentlichen Inhalte nach in aller Kürze mitzuteilen, obwohl man in Regierungen freilich schärfer mit der größten Aengstlichkeit bemüht ist, dieselben der öffentlichen Diskussion zu entziehen, abgesehen natürlich von den beliebten tropenweisen Veröffentlichungen der offiziellen Presse.

Die drei Entwürfe betreffen:

1. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Erweiterung der Unfallversicherung.
3. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Gefangene.

Jedem Entwurf ist eine ausführliche Begründung beigegeben, dem zuerst angeführten außerdem eine Zusammenstellung des gegenwärtigen Wortlauts der abzuändernden Gesetze vom 6. Juni 1884, 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. Juli 1887 und 13. Juli 1887 angefügt.

Wenn auch zugunehmen sein mag, daß man befreit war, durch die vorliegenden Entwürfe manches zu bessern, so lassen dieselben doch, was von vornherein hervorzuheben ist, nach den verschiedensten Richtungen hin recht viel zu wünschen übrig.

Um zunächst mit der vorgeschlagenen Reform der gegenwärtig in Gültigkeit befindlichen Gesetze zu beginnen, so schlägt der diesbezügliche Entwurf eine wesentliche Erweiterung des Umfangs der Fürsorge für die versicherten Personen vor, die im Interesse der Verletzten und ihrer Hinterbliebenen sehr zu begrüssen ist. Es soll nämlich die Versicherung sich nicht nur wie bisher ausschließlich auf Unfälle „bei dem Betriebe“ erstrecken, sondern auch auf solche Unfälle, die dem Versicherten bei der Verrichtung häuslicher oder anderer, im Auftrag seines Arbeitgebers geleisteter Dienste zustoßen. Ferner soll der Bezug einer Unfallrente schon vor Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfall dann eintreten, wenn der aus der Krankenversicherung erschwandene Anspruch auf Krankengeld vorher fortfällt, aber bei dem Verletzten noch eine die Gewährung der Unfallrente rechtfertigende Erwerbsbeschränkung fortbesteht. In diesem Falle soll nämlich dem Verletzten mit Wirkung vom Tage des Fortfalls der Krankenunterstützung bis zum Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls für jeden Arbeitstag eine Entschädigung in Höhe der Hälfte des ursprünglichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner des Beschäftigungsortes von der Genossenschaft gewährt werden. Die Krankentafel ist verpflichtet, dem Verletzten diese Entschädigung auf Antrag vorzuschüsse zu zahlen. Sodann soll dafür georgt werden, daß der Entschädigungsberechtigte nicht infolge von Streitigkeiten darüber, welche Genossenschaft die Entschädigung zu gewähren hat, einwirken ohne die gesetzliche Unterstützung gelassen werde, oder gar infolge widersprechender Entschädigungen der Schiedsgerichte der in Frage kommenden Berufsgenossenschaften gänzlich leer ausgehe. Zu diesem Zwecke bestimmt der Entwurf, daß die von dem Verletzten zuerst in Anspruch genommene Genossenschaft verpflichtet ist, alsobald die Entschädigung festzustellen und später das Recht hat, die nach ihrer Ansicht verpflichtete andere Genossenschaft wegen Erlasses der gezahlten Entschädigung und wegen Uebernahme der Entschädigungspflicht in Anspruch zu nehmen. Ueber diesen Anspruch entscheidet das Reichsversicherungsamt. Eine günstige Gestaltung des Entschädigungsanspruchs steht der Entwurf ferner insofern vor, als bei der Bemessung der Rente für Hinterbliebene von solchen

Gezeiten, die wegen eines früher erlittenen Unfalls nur noch wenig verdienen konnten, unter Umständen die Unfallrente dem Jahresarbeitserdienst des Gezeiten hinzuzurechnen und infolgedessen der Entschädigung ein höherer Arbeitserdienst zu Grunde gelegt wird. Endlich soll der Kreis der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen auf die Enkel und Geschwister des Gezeiten ausgedehnt und diesen, sowie den Auszubildenden ein Entschädigungsanspruch schon dann eingeräumt werden, wenn der Gezeit zu ihrem Unterhalte wesentlich beigetragen hat, also nicht nur dann, wenn er ihr „einziger“ Ernährer gewesen ist. Der Anspruch auf eine Rente soll ruhen, so lange der Verletzte eine Gefängnisstrafe von mehr als einmonatlicher Dauer verbüßt, oder in anderer Weise der öffentlichen Fürsorge anheim gefallen ist, ferner so lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Sofern bei teilweise Erwerbsunfähigkeit eine Rente von 10 oder weniger Prozenten der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt ist, kann zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Entschädigungsberechtigten eine einmalige Kapitalabfindung vereinbart werden. Im übrigen hält der Entwurf daran fest, daß die Rente inländischer Entschädigungsberechtigter nicht durch Kapitalabfindung abgelöst werden darf.

Da bei den Berufsgenossenschaften das Bedürfnis hervorgerufen ist, eigene Unfall-, Kranken- oder Retonalesgenossenschaften zu errichten, oder auch die Geschäftskreise in eigenen Häusern dauernd unterzubringen, soll ihnen durch Artikel 28 des Entwurfs die Mittel verliehen werden, Grundbesitz zu erwerben und einen Teil ihres Vermögens in Hypotheken anzulegen. Bezüglich des Verfahrens bei der Feststellung der Entschädigungen ist eine neue Bestimmung vorgesehn, wonach eine mündliche Verhandlung über den Entschädigungsanspruch schon vor dem Feststellungsorgan der Berufsgenossenschaft stattfinden kann. Mit Rücksicht hierauf läßt der Entwurf gegen die Entschädigungen der Schiedsgerichte nur das Rechtsmittel der Revision zu.

Weitere Abänderungsvorschläge, welche darauf hinczielen, eine Reihe von Schwierigkeiten in der Verwaltung der Berufsgenossenschaften zu beseitigen, können wir als minder wichtig übergehen und uns zu dem zweiten Entwurf, betr. die Erweiterung der Unfallversicherung, wenden. Nach § 1 derselben sollen versichert werden Arbeiter, Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sowie Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker in allen Betrieben, die nicht bereits auf Grund anderer Gesetze der Unfallversicherungspflicht unterliegen. Für Betriebe, welche mit besonderer Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht versichert sind, kann jedoch durch Beschluß des Bundesrates die Versicherungspflicht ausgedehnt werden. Die Unternehmer der unter das Gesetz fallenden Betriebe haben, sofern ihr Jahresarbeitserdienst M. 2000 nicht übersteigt, das Recht, sich selbst gegen Betriebsunfälle zu versichern. Den Betrieben im Sinne des Gesetzes werden gleichgestellt der Reichs-, Staats- und Kommunaldienst, sowie Anstalten und Veranstellungen zu religiösen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, zu Zwecken der Kunst, der Wissenschaft, der Gesundheitspflege und der Leibesübungen. Das neue Gesetz wird sich also erstrecken in erster Linie auf das Handwerk und Kleingewerbe, ferner auf die gesamte Fischerei und die Seefischerei mit kleinen Fahrzeugen, das Handelsgelebe, endlich auf die Bediensteten in Krankenhäusern, Badeanstalten, Bühnenwerkstätten, Laboratorien, Anstalten für Sportbetrieb, Theatern etc. Recht schwerfällig und recht bürokratisch ist die Organisation, die von dem Entwurf in Vorschlag gebracht wird. Rame sie zur Durchführung, so würde die zur Zeit in Tätigkeit befindliche sozialpolitische Maschinenerei noch weit komplizierter und unzugänglich werden, als sie ohnehin schon ist. Die Versicherung soll nämlich auf Gegenstände durch die Unternehmer der unter das neue Gesetz fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke in Unfallversicherungsgenossenschaften oder in Berufsgenossenschaften vereinigt werden, erfolgen.

(Schluß folgt.)

### Jur Arbeiterbewegung.

— Der Streik der Zimmerleute Danzigs dauert ununterbrochen fort. Ein Vermittlungsvorschlag des Oberbürgermeisters Dr. Baumgarten, der 37 1/2 % der Prämie verlangt werden sollten, wurde nicht angenommen, sondern die Zimmerleute nicht angenommen, sondern die beschlossenen, an der Forderung des Minimallohnes festhalten. Die Aulassung der Streikenden ist eine vorläufige. Streikbrecher sind keine aufgenommen. Nach Mitteilung der Arbeiter sollen Stenografen, Maurer, eben auch Zimmerleute, herangezogen werden. Nach einem einmütigen Bescheid haben die Arbeitgeber den Meeres zurückgezogen, und werden die Maurer die Arbeit aufnehmen.

— In Gießen ist am 30. Mai ein Streik der Arbeiter in der mechanischen Weberei von Häbler u. Ko. ausgebrochen. Es handelt sich um Lohnforderungen.

— Die Weber der Fabrik Vellingrath und Gausch in Osterode a. S. haben die Arbeit am 26. Mai eingestellt. Die Ursache der Kündigung beruht in den traurigen Lohnverhältnissen. Es wurde Ware an die Spitze gebracht, für welche früher 17 1/2 % per Meter, jetzt aber nur 10 1/2 % per Meter bezahlt wird. Die Weber wurden vortheilhaft, daß sie bei diesen Löhnen höchstens 7-800 M. die Woche verdienen könnten. Der Fabrikant lehnte jede Nachforderung ab, und sohen sich die Weber veranlaßt, zu kündigen. Zugang ist streng ferngehalten. Alle schriftlichen Angelegenheiten sind an rüdten an Theodor Rothbart, Freiheit 4, Osterode a. S.

— Der Maurerstreik in Schwedt a. O. dauert trotz der Behauptungen der Unternehmer in den gemäßigten Blättern ungeschwächt fort. Zwar ist es den Unternehmern gelungen, einige Streikbrecher zu erlangen und mit Hilfe der Polizei gleich Gefangenen festzusetzen, die Streikenden führen den Kampf weiter und erziehen den Zugang streng ferngehalten und sie materiell zu unterstützen.

— Der Streik der Stettiner Steinleger dauert fort. Bis jetzt haben sich Streikbrecher noch nicht gefunden; die von den Meistern nach Stettin geschickten Streikbrecher werden regelmäßig abgefangen und wieder nach Hause geschickt.

— Streiks in Wien. Der Streik der Bergarbeiter wurde nach fünfwöchentlicher Dauer eingestellt, und zwar ohne Erfolg. Ueber 40 Genossen sind gemerkelt. Zugang ist streng ferngehalten.

— Der Streik der Stuttgarter und deren Hilfsarbeiter ist reich beendigt. — Sämtliche Forderungen: Lohnhöhung von 2 fl. 50 kr. auf 3 fl. pro Tag, Abschaffung der Affordarbeit und neunwöchentlicher Arbeitszeit sind durchgesetzt. — Der Streik der Bildhauer dauert fort. Unterstützung ist dringend notwendig.

— Ein Streik der Kaufleute in Berlin. Die Kaufleute der D. E. S. T. der F. J. T. geht nach mehr als sechs wöchentlichem Dauerstreik am Ende entgegen. Mit einer bedeutenden Ausdauer, unter allen ebedentlichen Entbehrungen und bei

einer kaum nennenswerten Unterstützung haben sie dem profitablen Unternehmen einen Überstand entgegengebracht, welcher gewiß die allgemeine Achtung verdient. Das Resultat steht in keinem Verhältnis zu dem gebrauchten Opfern: neunmündige Arbeiter und ein Minimallohn.

— Währlich, D. O. Die Direction der Witwen- und Waisenvereine hat wegen der Meisterei zahlreiche Entlassungen vorgenommen und plant weitere Entlassungen. Es sind Werbetagungen ausgeführt, um andere Arbeiter heranzuziehen. Die Metallarbeiter werden bald vor der Hungersnot gerettet.

— 10000 Arbeiter der Schiffbauindustrie von Hartlepool und von Tees sind ausständig. Die Bretterlager und Zähler haben sich diesen angegeschlossen, so daß der Schiffbau bei ganzem Stehen ruht.

— Eine Konferenz von Abgeordneten des Bundes der Bergleute von Graveling in der Provinz Antwerpen in Carlisle statt. Es werden Beratungen gepflogen über den Ausbruch der schottischen Bergarbeiter.

### Lokales und Provinzielles.

Halle a. S., 4. Juni.

— In der morgigen (Dienstag) Sitzung des Schwurgerichts wird sich der frühere Stadtmagister, jetzige Landwirt Friedrich Karl Schmöller aus Reichenberg wegen vorläufiger Verurteilung zu verantworten haben.

— Im Walthaltheater findet am Montag, wie wir nochmals erwähnen, die letzte Vorstellung statt und bleibt darauf das Theater bis zum 1. Juli geschlossen.

— Verhaftet wurde am Sonnabend hierelbst ein in einer Denkschrift beschuldigter Geheime, welcher eine Schwanenrente im Werte von 210 M. angesetzt und sich zum 10. Jahre bedrohte Handlung begangen haben soll. Der Betreffende leugnet dies zwar, doch sprechen das Zeugnis der beteiligten Frauenperson, wie auch die mit dem Brautigam betriebene Verleumdung eines Mittels geschriebene Briefe gegen ihn.

— Ein Einbruchsdiebstahl, der an Unvorsichtigkeit der Zähler meist feinstenwegs nicht ist in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag in dem Garbendiebstahl von Otto Knoll, Leipzigstraße verübt worden. Die Diebe haben die Schilde des Schaufensters eingedrückt, fünf einige in demselben angelegte Garbendiebstahl im Werte von 210 M. angesetzt und sich zum 10. Jahre bedrohte Handlung begangen haben soll. Der Betreffende leugnet dies zwar, doch sprechen das Zeugnis der beteiligten Frauenperson, wie auch die mit dem Brautigam betriebene Verleumdung eines Mittels geschriebene Briefe gegen ihn.

— Ein aufregender Unfall ereignete sich gestern nachmittag gegen 1/2 Uhr in der Reiterstraße an der Kaserne dadurch, daß beim Absteigen eines Mann und eines kleinen Mädchens von einem Bootswagen der Kutscher des Wagens zu spät ankam, wodurch die Frau etwa 3 Schritt weiter über d. n. Fahrgang gestürzt wurde, das Kind dagegen so Boden fiel und nicht viel schied, daß ihm beide Beine abgefahren worden, wenn daselbst nicht durch die Mann bediente Kutscher sofort ein Wagen des Herrn Dr. Bergmann an Kaufe, die bei einem in der Nähe wohnenden Barbier verbunden wurde.

— Eine blutige Verwundung ist gestern abend in der ersten Stunde auf der Kreuzung der von der Preisdramme in der Nähe von Zeitz nach GutsMuths führenden Straße und der GutsMuths-Heidenbahn durch Abstreifen eines Verwundeten der Müllerischen Brauerei (Geistliche) angebracht worden. Der fragliche Wagen, auf welchem sich im ganzen 8 Personen befanden, war auf der Mischstraße nach Halle begriffen und fuhr gerade über die erwähnte Kreuzung, die durch die Barreten nicht geschützt ist, als plötzlich ein Wagen des Herrn Dr. Bergmann das Gefährt in Sicherheit gebracht werden konnte, in daselbe hineinfiel. Die Folgen lassen sich leicht erkennen. Nur ein junger Mensch kam mit dem bloßen Schreden davon, zwei Personen verloren durch den Unfall ihr Leben, dabei auch der Kutscher des Gefährtes, dessen Kopf und Rücken auf der Straße anverlagten. Ein Dritter dürfte nicht bald im Tode folgen und soll alle anderen wurden mehr oder weniger verletzt, so daß ihnen in Trotha die erste ärztliche Hilfe, die auch in ausreichendem Maße zur Stelle war, zu teil werden mußte. Nur zwei von den Verwundeten konnten sich sofort in ihre Wohnungen zu Hause in Behandlung begeben, die übrigen wurden in die Klinik befördert. Der um die erwähnte Zeit in Vertretung des zur Teilnahme an einem Kräftefest beurlaubten Beamten zur Dienstleistung anwesende Bahnwärtler wurde durch einen Gendarmen sofort verhaftet und in das Verhörsgefängnis nach Halle transportiert.

— Sterbefälle in Halle vom 27. Mai bis 2. Juni. Es starben an: Verblutung 1, Luftrohrschlag 2, Schwäche 1, einem Abscess 1, Abzehrung 3, Brechdurchfall 1, Krämpfe 1, Lungenerkrankung 3, Speiseröhrenkrebs 1, Stimmriemenentzündung 1, Tuberkulose 4, Diphtherie 6, Darmkatarrh 3, Nierenentzündung und Herzverengung 2, Nierenentzündung 2, Blutharung 1, Magenentzündung 1, Brustentzündung 1, Gehirnentzündung 2, Herzkrankheit 1, Lungenerkrankung 1, Herzfehler 1, Leberkrebs 1, Erbsenruhr 1, Verdauungs- und Brustentzündung 1, Lungenerkrankung 2, den Folgen eines Herzleidens 1, einer Nierenentzündung 1, Darmperforation 1, in Summa 50 Personen. Darunter befinden sich 17 in hiesigen Krankenhäusern verstorben Erkrankte.

— Fäker, 2. Juni. Von der Strafkammer des Naumburger Landgerichts wurde gestern der Danziger Herr Schmidt von hier, der trotz vieler Vorstrafen eine glückliche wieder erlangte Stellung dazu benutzte, am seinem Herrn 23 M. zu hehlen, zu 2 Jahren Zuchthaus und Polizeiaufsicht verurteilt. Das Abtreten des Hauptverurteilten der Linie Rippach-Wilgen-Plagwitz hat jetzt seinen Namen angenommen, das hiesige hiesige Getreide ist abgemäht worden.

— Verleumdung, 2. Juni. Am Mittwoch mittag führte der Zimmermann Krause aus Deitz a. B. beim Nichten in der hiesigen Schwelmer, in welcher es vor kurzer Zeit verurteilt hat, aus beträchtlicher Höhe und erlitt einen zweiwöchentlichen Bruch seines Kniees. Der Verunglückte ist Familienvater von fünf ungewaschen Kindern.

— Zeit, 1. Juni. Die Bevölkerung der Stadt Zeitz betrug am 30. April 1894: 23709 Einwohner. Im Zugang kamen seit dieser Zeit 264, in Abgang 305 Personen, jedoch ist die Einwohnerzahl nun 41 verringert hat. Am 31. Mai hatte die Stadt 23688 Einwohner.

— Weisenfels. Hier sucht ein Abgelandter der Burger Schuldfabrik nicht organisierte Arbeiter für die Burger Fabrik anzuwerben und als Streikbrecher zu gebrauchen. Sollenlich führen die Weisenfelder Arbeiter den Herrn georg ab.

### Jus dem Gerichtssaal.

— Halle, 2. Juni. Zur heutigen Strafkammerung waren nur 2 Sachen zur Verhandlung angelegt, weil aber 10 verurteilt wurden, die einen Betrag von einmündig Stunden in Anknüpfung nahmen. Zur ersten Sache erließ ein Angeklagter der Maurer Wilhelm Henneberg von hier, geb. in Weitz, 47 Jahre alt und bis dato nicht bestraft. Er wurde beschuldigt, den Wirtin Karl Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca. 1400 M. betrogen zu haben. Angeklagter war zu jener Zeit Hausunternehmer und verkaufte ein im geborgenes in der Albrechtsstraße befindliches Haus für 77000 M. an Gemert. Hierbei soll Angeklagter zum in der Albrecht, sich einen reichlichen Vermögensvorteil verschaffen, das Vermögen des Gemert, indem Gemert von hier gelegentlich seine Hausarbeiten, im Monat Mai 1890 um ca.

